

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss mit Liegenschaften der Stadt Nassau	öffentlich	
Stadtrat Nassau	öffentlich	

**Widmung der Erschließungsanlage "In der Salzau" im Ortsteil Bergnassau-Scheuern
für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**

Sachverhalt:

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die Stadt Nassau hat die im Bebauungsplan „Auf dem Staffel/Auf der Salzau“ als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Erschließungsanlage „In der Salzau“ im Ortsteil Bergnassau-Scheuern, die schon vor Jahren zunächst als sog. Baustraße hergestellt wurde, zwischenzeitlich endgültig technisch fertiggestellt. Die Erschließungsanlage „In der Salzau“ zweigt von der Taunusstraße ab und geht dann später in einen auch im Bebauungsplan als solchen festgesetzten Wirtschaftsweg über. Der Verlauf der Straße ist aus dem beigefügten katasteramtlichen Lageplan ersichtlich.

Damit die tatsächlich fertiggestellte Erschließungsanlage, die schon seit ihrer damaligen vorläufigen Herstellung als sog. Baustraße tatsächlich durch den Verkehr genutzt wird, auch den Rechtsstatus einer öffentlichen Straße im Sinne des Straßenrechts erhält, ist noch die Widmung der Straße für den öffentlichen Verkehr nach § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) erforderlich.

Hinsichtlich der Bedeutung einer Widmung und den mit ihr verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf frühere Beschlussvorlagen zu straßenrechtlichen Widmungen verwiesen. Die straßenrechtliche Widmung für den öffentlichen Verkehr ist auch eine der Voraussetzungen für die Entstehung des sachlichen Beitragsanspruchs für die endgültige Abrechnung der Erschließungsbeiträge. Hierfür wird zu gegebener Zeit noch eine gesonderte Beschlussvorlage vorgelegt.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, den u.a. Beschluss für die Widmung für den öffentlichen Verkehr zu fassen, um die Grundlage für die weiteren Arbeiten zu schaffen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Erschließungsanlage „In der Salzau“ in Nassau (Parzelle Flur 8, Flurstück 307/3) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister